

Datenschutzhinweis

Stadtkämmerei

Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung

1. Verantwortlichkeit für die Datenerhebung

Verantwortlich für die Datenerhebung beim Vollzug / der Veranlagung nach der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Straßenreinigung der Stadt Regensburg (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 05. Dezember 2006 ist die Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg, Email: stadtkaemmerei@regensburg.de, Telefon: (0941) 507-1202.

Zuständige Dienststelle für die Bearbeitung von Fragen, Auskunftersuchen oder Anträgen ist die Stadt Regensburg, Stadtkämmerei, Kastenmaierstr. 1, 93055 Regensburg, Email: grundabgaben@regensburg.de.

2. Datenschutzbeauftragter

Den zuständigen Behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:

Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg, Email: datenschutz@regensburg.de, Telefon: (0941) 507-2114.

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden zum Zweck des Vollzugs der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Straßenreinigung der Stadt Regensburg in Verbindung mit Art. 1, 2, 3 und 13 Kommunalabgabengesetz (KAG) und der Abgabenordnung (AO) erhoben.

Es werden unter anderem Ihre grundsätzliche Abgabepflicht sowie Größe der zu veranlagenden Reinigungsfläche sowie die Reinigungsfrequenz geprüft.

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO - Rechtsverpflichtung) Die Stadt Regensburg ist nach Art. 7 Gemeindeordnung und Art. 8 KAG für den Erlass der Satzung und deren Vollzug zuständig.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden ggf. an folgende Stellen innerhalb der Stadtverwaltung Regensburg weitergegeben:

- a) Stadtkasse
- b) Amt für Abfallentsorgung, Straßenreinigung und Fuhrpark

[Hier eingeben]

Datenschutzhinweis

Die Datenmitteilung innerhalb der Stadtverwaltung Regensburg hat, bezogen auf die jeweiligen Dienststellen, folgende Zwecke:

- a) Stadtkasse: Anordnung der Annahme bzw. Beitreibung der Gebühr
- c) Amt für Abfallentsorgung, Straßenreinigung und Fuhrpark: Ermittlung der Reinigungsfläche und der Reinigungsfrequenz; Durchführung der Reinigung

Ihre personenbezogenen Daten werden ggf. an folgende Stellen **außerhalb** der Stadt Regensburg weitergegeben:

- a) Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte
- b) Regierung der Oberpfalz / Widerspruchsbehörde

Die Datenmitteilung außerhalb der Stadtverwaltung Regensburg hat, bezogen auf die jeweiligen Dienststellen, folgende Zwecke:

- a) Auskunftersuchen im Rahmen PAG, VwGO und ZPO
- b) Vorlage von Widersprüchen, denen nicht abgeholfen werden kann

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Übermittlung an Drittländer ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Spezialgesetzliche Aufbewahrungsvorschriften existieren hinsichtlich des KAG nicht. Eine zehnjährige Aufbewahrungspflicht für zahlungsbegründende Unterlagen ergibt sich aus § 82 KommHV-Kameralistik. Nach Ablauf der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist werden die noch vorliegenden Daten und Akten mit den zahlungsbegründenden Unterlagen auf ihre Archivwürdigkeit hin geprüft. Je nach Entscheidung des Stadtarchivs über die Archivwürdigkeit werden die Daten, sowie Akten mit den zahlungsbegründenden Unterlagen an das Stadtarchiv abgegeben oder aber einer den datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechenden Vernichtung zugeführt bzw. physikalisch gelöscht.

Die Frist beginnt mit endgültiger Beendigung der Gebührenpflicht

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Stadtkämmerei der Stadt Regensburg durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt. Dies betrifft nur die als freiwillig bezeichneten Angaben in Antragsformularen wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich unter anderem aus den §§ 33, 90 und 97 Abgabenordnung (AO). Die Stadtkämmerei, benötigt Ihre Daten, um die Veranlagung zu Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung der Stadt Regensburg durchführen zu können.